

An alle Gemeindevorstellungen.

Infolge verschiedener Verhältnisse ist festzustellen, dass in letzter Zeit zahlreiche Einreisen zu Aufenthalt und Niederlassung in Liechtenstein erfolgen oder in der nächsten Zeit beabsichtigt sind. Um allen Gefahren, die für Land und Gemeinden hieraus entstehen können, vorzubeugen, verfügt die fürstliche Regierung hiemit :

Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen an alle Ausländer dürfen von heute ab nur mehr erteilt werden, wenn vorher die fürstliche Regierung die Zustimmung gegeben hat. Bei der Einholung dieser Zustimmung sind die Heimatspapiere, Leumundszeugnisse usw. der Gesuchsteller der Regierung vorzulegen. Die Regierung wird jeden Fall besonders prüfen.

Die Gemeindevorstellungen werden angewiesen, diese Anweisung genau zu befolgen.

V a d u z , am 27. Oktober 1933.

F. R.

